

SKITOUREN - RECHTSFREIER RAUM AUF MODEBERGE?

Klaus Paffeneder¹, and Arnold Studeregger²

¹ LPD Steiermark, Austria

² ZAMG Graz, Austria

1. EINLEITUNG

Es hätte eine Skitour im Frühling 2017 auf den großen Bösenstein/Steiermark werden sollen, für eine Person endete diese mit einer Katastrophe. Der Bösenstein gehört in der Steiermark zu den sogenannten „Modeskitouren“, daher wird dieser auch von sehr vielen Skitourengeher als Tourenziel ausgewählt. Aber gerade die Fixierung auf Modeberge bringt neue Gefahren. Was ist passiert? Am 09.04.2017 stiegen vormittags mehrere Skitourengeher vereinzelt und auch in Gruppen auf den 2.448m hohen Großen Bösenstein, im Gemeindegebiet von Hohentauern, Bezirk Murtal auf. Um circa 10:50 Uhr befanden sich unmittelbar in Gipfelnähe mehrere Skitourengeher im Aufstieg wie auch in der Abfahrt. Dabei dürfte ein bislang unbekannter Skitourengeher im Gipfelbereich des Großen Bösenstein (ca. 50 hm unter dem Gipfel) eine Schneebrettlawine ausgelöst haben. Die Lawine erfasste drei unabhängig voneinander unterwegs gewesene, Skitourengeher. Eine Person befand sich in der Abfahrt und fuhr aus der abgehenden Lawine aus und blieb dadurch unverletzt. Eine weitere selbstständig agierende Person, welcher sich noch im Aufstieg befand, wurde mitgerissen und circa 220hm über eine Rinne in Richtung Tal gespült und teilverschüttet. Diese Person erlitt schwere Verletzungen und wurde anschließend mit dem Rettungshubschrauber abtransportiert.

Ein dritter Skitourengeher, welcher sich auch noch im Aufstieg befand, wurde von der Lawine erfasst. Er wurde ca. 150 hm von der Lawine mitgerissen und anschließend über eine Felskante geschleudert. Dort stürzte die Person rund 40 Meter in die Tiefe. Das Opfer wurde nicht verschüttet und verstarb noch an der Unfallstelle.

2. WELCHE FRAGEN ERGEBEN SICH?

Wie ist das Verhalten der unabhängigen Perso-

nen/Gruppen zu werten? Aus einer kleinen Zusatzbelastung wird rasch eine große Zusatzbelastung – wird das von den beteiligten Personen gesehen? Welche Verantwortung haben die Personen/Gruppen füreinander? Kann Fahrlässigkeit bezgl. der eigenen Gruppe vs. unbek. Dritten vorliegen? Wenn ja, bei wem? • Wie schaut es mit der Vorwerfbarkeit der Tathandlung aus? Vor allem bzgl. fehlender „Regeln“ - Risikomanagementmethoden sind bestenfalls Empfehlungen.

3. ART DER AUFARBEITUNG UND ERHEBUNG IN ÖSTERREICH

In Österreich ist nach einem Alpinunfall die Alpinpolizei vor Ort um Erhebungen durchzuführen. Die Berge Österreichs sind kein gesetzessfreier Raum. Die wichtigste Einsatzanforderung der modernen Alpinpolizei besteht, neben der Organisation und Durchführung von Suchaktionen und Fahndungen im alpinen Gelände, im Erheben von Unfallursachen, Unfallhergängen, von möglichen Verantwortungen und der Dokumentation derselben. Die Alpinpolizei arbeitet in den Bergen sozusagen als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft, welche verantwortliche Behörde und Leiter des Ermittlungsverfahrens ist. Somit besteht auch für die Alpinpolizei die Verpflichtung, beim Verdacht des Vorliegens von Officialdelikten, diese unaufgefordert und umgehend zu erheben. Zu diesem Zeitpunkt ergeht lediglich ein Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft. Die Erhebungen der Alpinpolizei sollen den Unfall ex post in allen Bereichen möglichst nachvollziehbar machen. Dazu gehört die Dokumentation von Unfallstellen, die Feststellung der verwendeten Ausrüstung, Wetter- und Schneebedingungen zumindest am Unfalltag bzw. Ort, aber auch die Befragung von Beteiligten und Zeugen zum Unfallhergang bzw. zum Ablauf verschiedener Entscheidungsprozesse innerhalb der Gruppe.

Die Erhebungsergebnisse werden dann in einem Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft zusammengefasst. Diese erhält dadurch eine entsprechende Entscheidungsgrundlage für die Aufarbeitung der Geschehnisse. Es folgt entweder die Einstellung des Verfahrens oder das Stellen eines Strafantrages beim zuständigen Gericht.

Aber auch Sachverständige nutzen regelmäßig die Erhebungsergebnisse der Alpinpolizei, um gewisse Fragestellungen der Justizbehörden im Zuge des Ermittlungsverfahrens praxisbezogen beantworten und ihre Befunde bzw. Gutachten erstellen zu können.

Aufgrund der naturgegebenen Veränderung der Materie Schnee wird nach einem Lawinenabgang mit Personenbeteiligung die Bestellung eines SV schnellstmöglich passieren.

* *Corresponding author address:*

Klaus Paffeneder, LPD Steiermark, Graz, Austria;

tel: +; fax: +

email: klaus.paffeneder@polizei.gv.at

Im Strafverfahren wird bei Vorerhebungen die Bestellung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft veranlasst. Die Staatsanwaltschaft ist die Leiterin des Verfahrens.

Landet ein Verfahren vor Gericht, dann wird der Sachverständige durch den Richter bestellt. Die Aufgabe des Sachverständigen ist es, schwierige unfallkausale Zusammenhänge aufzubereiten und die wahrscheinlichste Unfallursache für Laien verständlich zu machen. Herangezogen wird dabei die sogenannte „Normfigur“. Wie würde sich diese Maßfigur verhalten um das Risiko zu vermindern.

4. DISKUSSION ZU DEN FRAGEN ZUM UNFALL BÖSENSTEIN

Die erste Frage die sich am Beispiel Bösenstein ergibt, ist ob eine unabhängige Person oder Gruppe am Berg nur eine pauschale Selbstverantwortung hat, im Sinne von „jeder kann tun was er will“ oder es notwendig ist, auf andere Rücksicht zu nehmen „eingeschränkte Freiheit“. In diesem Fall sind Personengruppen zusammengekommen und haben eine große Zusatzbelastung auf die Schneedecke ausgeübt. Das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft möchte wissen, wer die Lawine ausgelöst hat und für den Ausgang verantwortlich ist. Trotz der genauen Erhebungen der Alpinpolizei ist es bei großen Gruppen für Sachverständige äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich einen Schuldigen zu finden. Dies würde folgendes bedeuten: Gehen in großen Gruppen ist vorteilhaft, weil es keinen Schuldigen gibt. Ist dieser Zugang gesellschaftlich tragbar? Wahrscheinlich nicht, denn die großen Alpinen Vereine plädieren schon seit längerem dafür, dass nur kleine Gruppen unterwegs sein sollten. In diesem Fall hier, ist eine bunt zusammengewürfelte Menschenmenge zusammen, die sich nicht kennen und auch nicht wissen wie die anderen agieren. Was tun? Freiheit am Berg oder eingeschränkte Freiheit?

5. STRAFBARKEIT

Freiheit am Berg – eingeschränkt oder auch nicht - schließt Verantwortung für sich und andere generell nicht aus. Das Wahrnehmen von Verantwortung bedingt aber immer das Erkennen von Handlungsnotwendigkeiten. Diese Handlungsgrundlagen oder auch Auslöser können positiv wie negativ besetzt sein. Im Fall von Lawinenproblematiken sind Handlungsgrundlagen im Regelfall dazu da, Schlimmes von sich und anderen abzuwenden. Sie sind also dem Grunde nach eher negativ besetzt. Wie wir wissen, Lawinengefahr ist immer mit Lebensgefahr verbunden.

Die Frage die sich damit in diesem Zusammenhang stellt ist jene, ob das „Schneeproblem“ für den jeweiligen Skitourengeher erkennbar war oder nicht?

Wenn es erkennbar ist und der Skitourengeher setzt keine entsprechenden Handlungen um das Auslöserisiko einer Lawine merklich zu verringern, so kann ganz allgemein formuliert der Lawinenunfall als vorwerfbar gelten.

Ist das Schneeproblem nicht erkennbar, so kann man den Lawinenunfall auch nicht vorwerfen. Frei nach dem Motto, wenn ich eine Gefahr gar nicht kenne und schon gar nicht einzuschätzen vermag, wie soll ich mich oder andere vor dieser Gefahr schützen?

Hier beginnt dann das eigentliche Problem:

Schon im § 1 des österreichischen Strafgesetzbuches wird festgehalten: „Keine Strafe ohne Gesetz“.

Damit aber jemand für eine Handlung zur Verantwortung gezogen, also betrafft werden kann, müssen sowohl die objektiven wie auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen, die Tathandlung muss rechtswidrig und schuldhaft sein.

Im Falle eines Lawinenunfalles werden im Regelfall sogenannte Fahrlässigkeitsdelikte in Betracht kommen.

Dabei bezeichnet die objektive Tatbestandsmäßigkeit das in der Außenwelt wahrnehmbare Geschehen. Die Handlung muss also genau der gesetzlichen Beschreibung einer Handlung, die strafrechtliches Unrecht ist, genügen. Sie muss objektiv sorgfaltswidrig sein.

Sie ergibt sich im Regelfall aus dem Verstoß gegen eine Rechtsnorm, Verkehrsnorm, oder, wenn das Verhalten des Skitourengehers von dem einer Maßfigur (=einsichtiger und besonnener Mensch aus seinem Verkehrskreis) abweicht.

Der Tathandlung muss auch der eingetretene Erfolg, z.B. der Tod des Verschütteten, zugerechnet werden können. Die Tathandlung ist für den Erfolg kausal, sie ist eine Bedingung für den Erfolgseintritt.

Dazu genügt es aber auch, wenn sich an die Tathandlung -nach allgemeiner oder sachverständiger Erfahrung- zeitlich nachfolgend Ereignisse angeschlossen haben, die mit dem Verhalten und untereinander naturgesetzmäßig verbunden waren und die in den tatbestandsmäßigen Erfolg ausgemündet sind.

Ein Kausalverlauf, der außerhalb der typischen Lebenserfahrung des Skitourengehers liegt, ist aber nicht objektiv zurechenbar.

Der subjektive Tatbestand bezieht sich auf die inneren Gegebenheiten des Handelnden, wie z.B. Motiv, Vorsatz, etc., bei Fahrlässigkeit die sogenannte Sorgfaltspflichtverletzung.

Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der gehörigen Sorgfalt. Im Gegensatz zum Vorsatz will jemand, der fahrlässig handelt, keinen „Erfolg“, z.B. das Auslösen einer Lawine in der Menschen umkommen, verursachen.

Dabei unterscheidet man leichte und grobe Fahrlässigkeit: Ersteres ist dann der Fall, wenn auch einem sorgfältigem Menschen ein solcher Fehler gelegentlich passiert. In diesem Fall ist ein Schadenseintritt nicht so leicht vorhersehbar.

Als grob fahrlässig kann ein Verhalten dann angesehen werden, wenn der Fehler einem ordentlichen Menschen in derselben Situation keinesfalls unterlaufen würde.

Nach den Tatbestandsmerkmalen muss die Handlung unseres Skitourengeherers auch rechtswidrig sein. Das heißt, weder Notwehr, noch rechtfertigender Notstand, Anhalterrecht Privater, noch Einwilligung und das Recht zur Selbsthilfe „rechtfertigen“ mein Handeln.

Zur Frage von verantwortungsvollem Verhalten bezüglich der Wahrscheinlichkeit einer Lawinenauslösung werden die Abwehr eines Angriffes oder einer Gefahr (= Notwehr bzw. rechtfertigender Notstand) eher nicht in Betracht kommen. Das Anhalterrecht Privater bedingt eine vorangehende Begehung einer strafbaren Handlung, auch wenig wahrscheinlich. Auch eine Einwilligung des späteren Lawinenopfers, in der Lawinen zu sterben, wird selten erteilt werden. Die Frage der Selbsthilfe, Durchsetzung eines Anspruches wenn die behördliche Hilfe zu spät käme, ist nicht schlagend.

Kann das Verhalten nicht gerechtfertigt werden, bleibt immer noch die Frage des schuldhaften Verhaltens, die Frage nach der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit.

War der Skitourengeher körperlich und geistig fähig, die objektiv gebotene Sorgfalt zu beachten und war der Erfolgseintritt vorhersehbar?

Liegen all diese Faktoren vor, so ist die gesetzte Tathandlung strafbar.

6. BEURTEILUNG DER VERANTWORTLICHKEIT

Gehen wir wieder zurück zum Großen Bösenstein und zu unserer großen Gruppe die sich nicht kennt.

Um die Verantwortlichkeiten zu klären ist die Beantwortung von zwei Hauptfragen erforderlich:

Zum Ersten, wer hat tatsächlich durch sein Verhalten die Lawine ausgelöst und damit kausal den Tod bzw. die schweren Verletzungen der beiden Skitourengeher verursacht und zweitens, war dieses Ver-

halten einem maßgerechten Menschen seines Verkehrskreise gleichfalls zuzurechnen oder nicht.

Ex post festzustellen, wer von dem in Frage kommenden Personenkreis ganz konkret durch sein Verhalten die Lawine ausgelöst hat, ist, wenn überhaupt, nur durch einen Sachverständigen zu klären. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Zuordnung der Auslösung an eine Einzelperson im Regelfall nicht zu rechnen ist.

Das konkrete Verhalten mit jenem eines einsichtigen, maßgerechten Menschen aus seinem Verkehrsbereich zu vergleichen ist auch nicht immer ganz leicht. Insbesondere das Fehlen von „verbindlichen“ Verhaltensregeln erschweren den Vergleich.

Alleine die unterschiedlichsten Ausbildungsqualifikationen und auch Ausbildungsmodelle erschweren das „Erstellen“ einer maßgerechten, verantwortungsvollen Normfigur aus dem Verkehrskreis des Betroffenen.

Auch die allgemeine Anerkennung der Fachwelt erreicht hier häufig ihre Grenzen. In diesem Licht betrachtet sind die verschiedenen Risikomanagementmethoden eben nur Empfehlungen....

7. WAS WOLLEN WIR FÜR DIE ZUKUNFT

Wir Skibergsteiger haben ganz unterschiedliche Gründe, weswegen wir unseren Sport betreiben. Die einen suchen das Naturerlebnis, die anderen die Freiheit, dritte die sportliche Herausforderung und die vierten haben wieder andere Motive.

Vor allem das Erstellen von „verbindlichen“ Verhaltensregeln ergibt auch Probleme und Folgewirkungen, die auch nicht immer gewollt sind:

Welches Verhalten ist allgemein anerkannt und kann jederzeit und bei jeder Schneesituation als sinnvoll erachtet und uneingeschränkt angewendet werden?

Zum Beispiel ist das Einhalten von Entlastungsabständen oft eine sehr gute und richtige Maßnahme. Aber es gibt auch Situationen, wo Abstände eben kontraproduktiv sind.

Und wenn wir solche Regeln hätten, wo bleibt da unsere Freiheit? Unsere Berge sind ja doch ein Spielplatz für Freiheit und Abenteuer.

Was aber nach jedem Unfall bleibt, sind Angehörige und vor allem viele Fragen...

Es geht also nicht nur um die Verantwortung des Einzelnen für unbekannt Dritte am Berg, es gibt auch die Verantwortung der Allgemeinheit (des Staates) gegenüber den Angehörigen von Verunfallten.

Es gilt also unseren Drang für Naturerlebnis, Abenteuer und Freiheit ein bisschen der Moderne an Modeskibergen anzupassen und darüber nachzu-

denken, wie wir gemeinsam so sicher wie möglich unterwegs sein können.

REFERENCES

- Greene, E., T. Wiesinger, K. W. Birkeland, C. Coleou, A. Jones, and G. Statham, 2006: Fatal avalanche accidents and forecasted danger levels: Patterns in the United States, Canada, Switzerland and France. Proceedings of the International Snow Science Workshop, Telluride, CO, 640-649.
- McClung, D. M. and P. A. Schaerer, 2006: The Avalanche Handbook. 3rd ed The Mountaineers, 347 pp.